

Photokopie

Geschäftsnummer:

6 Cs 570 Js 27550/07



## Amtsgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

# Urteil

in der Strafsache

ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:  
RA Heiming, Heidelberg

wegen Verst. g. d. Versammlungsgesetz

Das Amtsgericht Karlsruhe - Strafrichter - hat in den Sitzungen vom 02.06. und 19.06.2008, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Neuberth

als Vorsitzender

Staatsanwalt Walter

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Heiming

als Verteidiger

Justizangestellte Bracun und  
Justizhauptsekretärin Hütter

als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte \_\_\_\_\_ wird wegen Verstoßes gegen das  
Versammlungsgesetz zu einer

**Geldstrafe von 60 Tagessätzen**

verurteilt.

Der einzelne Tagessatz wird festgesetzt auf 15,- €.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen.

**Strafvorschriften:**

§§ 15 II, 25 Nr. 2 VersG

§ 52 StGB



Gründe:

I.

Der am ..... geborene ledige deutsche Staatsangehörige ..... ist  
.....  
..... wohnhaft. Er ist Student der  
.....

Die Strafliste enthält einen Eintrag, nämlich einen Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe vom 20.07.2005 über eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 15,- € wegen eines Vergehens der Leistungerschleichung.

II.

Im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Bundesanwaltschaft bei der Durchsuchung bestimmter Wohnanwesen in Hamburg im Vorfeld des G8-Treffens, meldete der Angeklagte am 11.5.2007 eine Demonstration für den 19.05.2007 in der Zeit zwischen 14:00 und 18:00 Uhr an. Er bezeichnete sich als Verantwortlicher im Sinne des Versammlungsgesetzes, Veranstalter war eine Demogruppe „19. Mai“. Bei der Anmeldung wurde mit einer Teilnehmerzahl zwischen 500 und 1.000 Personen gerechnet.

Am 16.05.2007 fand ein sogenanntes Kooperationsgespräch statt, an welchem unter anderem der Angeklagte und die Zeugen PD Meyer vom Polizeipräsidium Karlsruhe und Frau Donisi von der Abteilung -BuS- der Stadt Karlsruhe teilnahmen. Bereits hier wurde von PD Meyer darauf hingewiesen, dass ein „sprinten“ der Versammlungsteilnehmer verboten sei, bei der Zwischenkundgebung vor der Bundesanwaltschaft dürften keine beleidigenden Äußerungen gemacht werden und die Ordner, pro 25 Teilnehmer ein Ordner, hätten darauf zu achten. Des weiteren wurde vereinbart, dass der Versammlungsleiter um 13:30 Uhr am Demonstrationstag Kontakt mit dem Polizeivollzugsdienst aufnehmen soll und bis 13:45 Uhr die Ordner vorzustellen hatte.

Folgender Aufzugsweg wurde festgelegt: Hauptbahnhof (Auftrittkundgebung), Ebert-, Karl-, Vorholz-, Brauerstraße (Zwischenkundgebung in Höhe der Bundesanwaltschaft), Putlitz-, Jolly-, Karl-, Wald-, Kaiser-, Lammstraße, Friedrichsplatz (Abschlusskundgebung). Mit Verfügung der Stadt Karlsruhe -BuS- vom 16.05.2007 bestätigte die Zeugin Donisi gem. § 14 VersG die Anmeldung dieser Demonstration und erließ gem. § 15 Abs. 1 VersG folgende Auflagen:

1. Verantwortlicher Leiter der Versammlung unter freiem Himmel sind Sie. Auf Ihre Pflichten nach dem Versammlungsgesetz werden Sie hiermit hingewiesen. Verstöße des Versammlungsleiters gegen Auflagen werden als Straftat geahndet. Nichtbeachtung der Auflagen durch Versammlungsteilnehmer kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Am Veranstaltungstag haben Sie spätestens ab 13:30 Uhr als Versammlungsleiter für die Polizei am Sammel-/Aufstellungsort persönlich vor Ort ansprechbar zu sein. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung müssen Sie als verantwortlicher Leiter ständig anwesend und für die Versammlungsbehörde bzw. für den Polizeivollzugsdienst ansprechbar sein. Sie müssen mit Ihren Weisungen alle Teilnehmer jederzeit erreichen können und sind verpflichtet, die Veranstaltung für beendet zu erklären, wenn Sie sich nicht durchsetzen können.
  
2. Wie von Ihnen gewünscht ist der Beginn der Demonstration am Bahnhofsvorplatz, mit einer von Ihnen prognostizierten Teilnehmerzahl von 500-1.000 Personen am 19.05.2007 ab 14:00 Uhr mit Auftaktkundgebung (ca. 30 Minuten). Die Kundgebung findet im östlichen Bereich des Hauptbahnhofes -zwischen den dortigen Straßenbahngleisen und der Fahrbahn- statt.
  
3. Nach einvernehmlicher Absprache mit Ihnen im Rahmen des Kooperationsgespräches am 16.05.2007 wird der Demonstrationzug wie folgt verlaufen:  
  
Ab 14:30 Uhr Beginn des Aufzuges vom Bahnhofplatz über Ebertstraße - Karlstraße - Vorholzstraße - östliche Fahrbahn (stadteinwärts) der Brauerstraße (mit einer Zwischenkundgebung von ca. 15 Minuten in Höhe der Bundesanwaltschaft) - Putlitzstraße - Jollystraße - Karlstraße - Waldstraße - Kaiserstraße - Lammstraße zur Erbprinzenstraße/Friedrichsplatz, wo die Abschlusskundgebung (ca. 30 Minuten) abgehalten wird. Nach der Abschlusskundgebung ist die Versammlung spätestens um 18:00 Uhr zu beenden.
  
4. Der Einsatz von Transparenten und das Verteilen von Flugblättern an interessierte Passanten ist zulässig. Mitgeführte Transparente/Fahnen/Trageschilder dürfen an Stangen mit einer maximalen Länge bis 2 m angebracht sein. Der Durchmesser von an Transparenten/Fahnen/Tragegestangen angebrachten Stangen darf maximal 2 cm und an Kanthölzern eine maximale Kantenlänge von 2 cm x 2 cm betragen. Das Mitführen von Metallstangen ist untersagt. Plakate/Transparente und Trageschilder müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein bzw. aus diesen bestehen. Die Breite der

mitgeführten Transparente darf 3 m nicht überschreiten. Transparente dürfen nicht zu „Rundum-Transparenten“ zusammengefügt werden. Des Weiteren ist ein Verknoten von Transparenten untersagt. Zwischen getragenen Transparenten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ebenso ist es nicht gestattet, Seile und Taue mitzuführen. Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt oder mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können.

5. Es ist verboten, an der Versammlung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu der Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, dürfen weder bei der Versammlung noch auf dem Weg dorthin mitgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bekleidung mit Kapuzenpullovern und Halstüchern, wenn dadurch eine Identifizierung unmöglich gemacht wird (z. B. Halstuch vollständig über Mund und Nase gezogen, Kapuze weit in das Gesicht herein getragen).
6. Während des Zugweges ist -wo vorhanden- die rechte Fahrbahn zu benutzen. Auf dem gesamten Zugweg sind die Kreuzungen freizuhalten. Der Straßenbahnverkehr darf nicht mehr als unbedingt erforderlich behindert oder gestört werden.
7. Während des Aufzugs dürfen sich die Demonstrationsteilnehmer nur zwischen dem Führungs- und Abschlussbegleitfahrzeug der Polizei aufhalten. Das Laufen und Sprinten der Versammlungsteilnehmer ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Durchführen von Sitzblockaden ist untersagt.
8. Lautsprecher und Megafone dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden. Bei polizeilichen Durchsagen ist der Lautsprecherbetrieb und die Benutzung von Megafonen unverzüglich einzustellen.
9. Zur Durchführung der beabsichtigten Rede- und Musikbeiträge kann ein nach der Straßenverkehrsordnung (keine grünen Kennzeichen) zugelassenes Kraftfahrzeug (Lkw mit Lautsprecheranlage) zum Einsatz gebracht werden. Passanten und Anwohner dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Das Fahrzeug ist zur Vermeidung von Personenschäden auf dem Zugweg durch zusätzliche Ordner abzusichern.

Sollten sich während des Aufzuges Personen auf der Ladefläche der LKW aufhalten, so müssen diese gegen Herabfallen gesichert und die hierzu geltenden Vorschriften über Sicherheit im Straßenverkehr entsprechend eingehalten werden.

10. Alle Reden und Transparentaufschriften haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zur Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden. Es ist verboten, andere Personen oder Personengruppen zu beschimpfen, zu verleumden, böswillig verächtlich zu machen oder sonst zu beleidigen.
11. Im gesamten Verlauf der Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren. Alkoholisierte Versammlungsteilnehmer sind durch den Versammlungsleiter auszuschließen. Getränke dürfen nur in Plastikbehältnissen und Tetrapackungen mitgeführt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Glasflaschen als Wurfgeschosse benutzt werden können.
12. Das Mitführen von Hunden durch Versammlungsteilnehmer ist untersagt.
13. Während der Kundgebung und Demonstration dürfen keine Gegenstände in den öffentlichen Verkehrsraum des Veranstaltungsortes verbracht werden, die geeignet sind, das übrige Verkehrsgeschehen mehr als durch die Veranstaltung unvermeidbar zu beeinträchtigen.
14. Zur Erfüllung Ihrer Pflichten als Versammlungsleiter sind Ordner einzusetzen (für je 25 Teilnehmer ein weisungsberechtigter Ordner). Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig sein und dürfen keine Waffen und sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 VersG mit sich führen. Außerdem müssen die Ordner volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich sein. Sie müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises/Reisepasses sein, der auf Verlangen den Ordnungsorganen vorzuzeigen ist. Die Personalien der Ordner sind vor Versammlungsbeginn in einer Liste zu erfassen, die ebenfalls auf Anforderung der Polizei oder der Versammlungsbehörde vorzulegen ist. Die von Ihnen eingesetzten Ordner haben Sie um 13:45 Uhr am Sammel-/Aufstellungsort der Polizei vorzustellen, und diese in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Ordner dürfen nicht unter dem Einsatz berauschender Mittel stehen.

15. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist vor Ort den evtl. einzelnen Weisungen der Polizei Folge zu leisten. Weitere Auflagen können nachträglich von der Versammlungsbehörde und dem Polizeivollzugsdienst vor Ort erteilt werden. Zur Durchsetzung der Auflagen und eventuellen Weisungen kann der Polizeivollzugsdienst unmittelbaren Zwang an wenden.
16. Als Versammlungsleiter haben Sie vor Beginn der Versammlung den Teilnehmern die Auflagen in geeigneter Form bekannt zu geben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen Ziffer 1 bis 14 und die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, insbesondere die des Waffentrageverbotes (2 Abs. 3 VersG) und die des Vermummungsverbotes (15 a Abs. 2 VersG), strikt eingehalten und durchgesetzt werden.

Der sofortige Vollzug der Auflagen Ziffer 1-14 wurde gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

Mit Telefax vom 18.05.2007 widersprach der Angeklagte den Auflagen Nr. 4, 5, 7 und 14 und beantragte deren ersatzlose Streichung zusammen mit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. In dem Schreiben der Stadt Karlsruhe -BuS- an das Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 18.05.2007 wurde der Angeklagte bzgl. Ziffer 14 der Auflage klaglos gestellt, im Übrigen wurde beantragt, dass der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Demonstrationsauflagen Ziffer 4, 5 und 7 kostenpflichtig abgelehnt werden sollen.

Im Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Az. 3 K 1657/07, vom 18.07.2007 wurde der Antrag des Angeklagten, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Auflagen Ziffer 4, 5 und 7 des Bescheids der Stadt Karlsruhe -BuS- vom 16.05.2007 wiederherzustellen als unbegründet abgelehnt.

Im Rahmen des polizeilichen Sondereinsatzes „Versammlung mit Aufzug der linken Szene in Sachen G8-Gipfel“ wurden dann am 19.05.2007 von zwei Polizeibeamten Videoaufnahmen gefertigt. Die den Akten beiliegenden CDs Nr. 1 und 2 zeigen die ungeschnittenen Videoaufnahmen des Demonstrationzugs. Die vom Gericht durch Abspielen in Augenschein genommene CD Nr. 3 zeigt Filmsequenzen zu einzelnen Handlungen und Verstößen gegen die Auflagen.

Die Auftaktkundgebung fand um 14:35 Uhr auf dem Bahnhofsvorplatz in Karlsruhe statt. Dabei verlas der Angeklagte in seiner Funktion als Versammlungsleiter für alle Teilnehmer hörbar die verfügbaren Auflagen, wobei er die im Zug auf einem kleinen LKW mitgeführte Lautsprecheranlage benutzte. Bereits hier war erkennbar, dass der Angeklagte, obwohl von dem Zeugen PD Meyer darauf hingewiesen, bis 14:15 Uhr der Einsatzleitung keine Ordner

vorstellte und erst eine viertel Stunde später kamen schließlich elf Demonstranten zusammen, die der Angeklagte als Ordner benannte, wovon einer abgelehnt wurde. In Anbetracht der baldigen Umstände des Beginns der Demonstration fand eine gründliche Einweisung in die vom Verwaltungsgericht bestätigten Auflagen nicht statt, was der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm.

Von Anfang an und während der gesamten Demonstration kam es zu mehreren Auflagenverstößen:

Betreffend Ziffer 4 und 5: Der zwischen den getragenen Transparenten erforderliche Mindestabstand von 1,5 m wurde nicht eingehalten, die Transparente wurden so zusammengehalten, dass der im vorderen Bereich des Aufzugs befindliche Personenabschnitt, der sogenannte „Schwarze Block“, eingehüllt und faktisch verhüllt war. Teilweise wurde auch der Versuch unternommen, die Transparente miteinander zu verknoten. Bereits bei der Formierung des Aufzugs am Bahnhofplatz und während des gesamten weiteren Aufzugs zog die Aufzugsspitze auch im Seitenbereich die mitgeführten Transparente bis zum Nasenbereich hoch. Da zumindest die Teilnehmer an der Spitze des Zuges überwiegend einheitlich uniformiert waren, getragene Sonnenbrillen, zum Teil in den Gesichtsbereich hineingezogene Kapuzenpullover, wurde auf diese Art die Feststellung der Identität einiger Demonstrationsteilnehmer wesentlich erschwert und verhindert. Obwohl der Angeklagte seitens der eingesetzten Polizeikräfte von Beginn an und im Verlauf des Einsatzes mehrfach auf diese Auflagenverstöße hingewiesen und um Unterbindung gebeten wurde, wurde er nicht tätig und wirkte weder auf die Ordner noch auf die Versammlungsteilnehmer in entsprechender Weise ein.

Ziemlich am Anfang des Zuges in der Karlstraße kurz nach der Kreuzung mit der Ebertstraße hielt der Aufzug gegen 15:02 Uhr an, und die Spitze des Versammlungsaufzuges, der sogenannte „Schwarze Block“, zählte im Wege eines Countdowns von 10 auf 0 herunter und rannte bei 0 unvermittelt in Richtung der vor dem Aufzug befindlichen Polizeikräfte, wobei der Zeuge PHK Zimmer mit den an der Aufzugsspitze geführten Transparenten eingehüllt und von mehreren nicht zu identifizierenden Personen geschlagen wurde. Trotz einer sofortigen und fallbezogenen Lautsprecherdurchsage der Polizei und dem erneuten Hinweis auf die Auflagen wirkte der Angeklagte weder auf die Ordnung noch in Sonderheit auf die zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbar gewaltbereiten Versammlungsteilnehmer im Spitzenbereich des Zuges in der erforderlichen Weise ein. Der Vorgang des Herunterzählens und anschließenden Rennens bis zum „Auflaufen“ auf die Polizeikette wiederholte sich dann gegen 16:11 Uhr im Bereich der Putlitzstraße, gegen 16:21 Uhr im Bereich der Jollystraße, Ecke Klauprechtstraße und gegen 16:54 Uhr im Bereich der Kaiserstraße. Insbesondere in diesem Fall griffen die im vordersten Bereich der Demonstranten befindlichen Personen die Polizeibeamten gezielt tätlich an und schlugen mit den mitgeführten Fahnenstangen nach den eingesetzten Beamten.



Lediglich die besonnene und defensive Strategie des Einsatzleiters PD Meyer verhinderte zu diesem Zeitpunkt, dass sich die von den Demonstranten beabsichtigte Gewalt aufschaukelte und tatbestandsmäßig zum Landfriedensbruch gem. § 125 StGB wurde. Von der Einsatzleitung der Polizei wurde der Angeklagte immer wieder, wenn auch vergeblich, darauf hingewiesen, seinen Verpflichtungen als Versammlungsleiter nachzukommen und die Einhaltung der Auflagen, hier der Auflage Ziffer 7, zu gewährleisten.

In Ziffer 9 der Auflage ist eine besondere Sicherung des von den Demonstrationsteilnehmern mitgeführten Lkw mit Lautsprecheranlage wegen der Gefahren, die von größeren Fahrzeugen in einer Menschenmenge ausgehen, durch zusätzliche Ordner zu gewährleisten. Auch dieser Auflage kam der Angeklagte, obwohl er mehrfach, auch durch den Zeugen PD Meyer, darauf hingewiesen wurde, nicht entsprechend nach.

Zwischen 15:08 und 17:03 Uhr kam es zu mehrfachen deutlich vernehmbaren Sprechchören der Versammlungsteilnehmern in mindestens acht Fällen zu Beleidigungen gegenüber Polizeibeamten (regelmäßig: „Kameramann Arschloch“). Obwohl es seine Pflicht gewesen wäre, hat der Angeklagte auch diese Vorgänge nicht unterbunden oder sich zumindest aktiv bemüht, dass die beleidigenden Sprechchöre nicht mehr weiter fortgeführt werden (Auflage Ziffer 10).

### III.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Einlassungen des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, den Bekundungen der Polizeibeamten Tropf, Schrötzel, Nowotschin, Meyer und Zimmer sowie den vom Angeklagten benannten Zeugen I

..... ferner auf Grund der Einsichtnahme in die Lichtbildmappen 1 und 2 sowie der in Augenscheinnahme durch Abspielen der CD, beschriftet mit „Demo links 19.05.07 Zusammenfassung“.

Der Angeklagte hat bestritten, für die objektiv festgestellten Verstöße gegen die Auflagen der Stadt Karlsruhe -BuS- verantwortlich gewesen zu sein. Er habe sich mit dem Einsatzleiter PD Meyer besprochen und es sei vereinbart worden, dass wenn es Probleme geben würde, dass man zu ihm kommen solle, damit er auf die entsprechenden Personen einwirke.

Bzgl. der Verstöße gegen Auflage Ziffer 4 und 5 gab der Angeklagte an, soweit er einen solchen Verstoß gesehen habe, habe er eingewirkt, ebenso habe er den Ordnern Bescheid gesagt, die dann ihrerseits ihrer Aufgabe nachgekommen seien. Bzgl. der Auflage Ziffer 7 habe er mehrmals die Demonstrationsspitze angesprochen und gebeten, dass Rennen zu unterlassen. So habe er an einer Stelle veranlasst, dass die Teilnehmer, die mit dem Rad den

Zug begleiteten, sich an die Spitze des Zuges stellen sollten, um als trennendes Element zu wirken.

Er habe nicht mitbekommen, dass der Zeuge PHK Zimmer in ein Transparent eingewickelt und geschlagen worden sei. Er habe, wenn auch nicht die vorgeschriebene Zahl, so doch neun Ordner gehabt, die sich unter anderem auch um den mitgeführten Lautsprecherwagen gekümmert hätten. Nicht mitbekommen habe er beleidigende Sprechchöre, ebenso wenig, dass die Demonstration gefilmt worden sei. Insgesamt habe er den Eindruck gehabt, dass die Provokationen eher von den den Zug begleitenden Polizeibeamten ausgegangen seien, als von den Demonstrationsteilnehmern.

Der Zeuge PHK Nowotschin, Führungsassistent bei dieser Demonstration, gab unter anderem an, dass der Polizeiführer PD Meyer zu Beginn der Demonstration mehrfach auf den Angeklagten eingewirkt habe, dass er Ordner für die Demonstration benennen und zeigen solle. Bei den Personen, die er schließlich aus der Menge heraus deutete, habe er den Eindruck gehabt, als ob diese eher überrascht gewesen seien, als dass sie vorher schon zu Ordner bestimmt gewesen wären. Bereits am Bahnhofplatz seien mehrere Transparente zusammen verbunden gewesen und hatten auch keinen Mindestabstand gehabt. Der Angeklagte habe dies an einen Ordner weitergegeben, aber erfolglos. Im vorderen Bereich des Demonstrationzuges hätten die Teilnehmer die Transparente bis zur Nasenhöhe hochgezogen, es seien einheitlich Kapuzenpullis, Sonnenbrillen und Kappen getragen worden, was nicht gestattet gewesen sei. Wegen dieser Verstöße habe der Angeklagte mit dem PD Meyer zu diskutieren versucht und habe gebeten, dass diese Auflagen aufgehoben werden sollten.

Das erste Losrennen auf die Polizeikette kam zustande nach dem Einbiegen in die Karlstraße, wobei vorher heruntergezählt worden sei. Es sei auch zu einem Wurf mit einer Flasche gekommen und der Kollege Zimmer sei in Transparente eingehüllt und von den Demonstranten getreten worden. Zwischen dem Polizeiführer und dem Angeklagten habe immer wieder Kontakt bestanden, jedoch habe sich keine Verbesserung ergeben. Die gefährlichste Situation aus seiner Sicht sei der letzte Zusammenstoß in der Kaiserstraße gewesen.

Im Bereich der Karlstraße habe der Angeklagte mit einem Ordner gesprochen, ebenso sei eine Lautsprecheransage veranlasst worden, nach dem ersten Sprint und dem Flaschenwurf habe aber der Angeklagte nicht über den Lautsprecherwagen eingegriffen. Da der Angeklagte sämtliche Auflagen am Anfang über die Lautsprecheranlage der Demonstranten verlesen hatte, hätte jeder Teilnehmer mitbekommen, was er zu tun insbesondere was er zu lassen habe. Soweit er den Angeklagten beobachtet habe, habe er kein Engagement festgestellt dahingehend, dass sich der Aufzug in geordneten Bahnen abspielt, sondern es sei eher Gleichgültigkeit und lästige Pflichterfüllung gewesen. Beispielsweise sei der Angeklagte, als gerannt worden sei, im vorderen Bereich des Zuges gewesen, habe aber lediglich zugeschaut.

Er selbst habe den Vorfall mit dem Kollegen Zimmer beobachtet, habe jeweils die Sprints mit vorherigem Herunterzählen miterlebt ebenso habe er die Sprechchöre mit dem Ruf: „Kameramann Arschloch“ gehört. Dieses seien so laut gewesen, dass sie auch der Angeklagte hören musste, eine Einwirkung von seiner Seite sei nicht erkennbar gewesen.

Der Zeuge PHK Michael Tropf in der Führungs- und Einsatzleitung des Polizeipräsidiums Karlsruhe bekundete, dass er Lautsprecherdurchsagen getätigt habe. Die erste Eskalation sei nach dem Einbiegen in die Karlstraße gewesen. Um eine weitere Eskalation zu verhindern, habe er versucht, wieder beruhigend auf die Teilnehmer einzuwirken. Mehrfach habe ihn auch die Einsatzleitung der Polizei gebeten, den Angeklagten auszurufen, damit dieser sich mit der Polizeiführung in Verbindung setze.

Der Zeuge Schrötel war zum damaligen Zeitpunkt Teil-Einsatzleiter und sollte den Demonstrationzug so absichern, dass an den beiden Seiten es nicht zu Straftaten kommen würde. Er führte aus, dass man habe den Aufzug in gewisser Weise unterteilen können. Die ersten 10-15 Reihen seien problematisch gewesen, während die restlichen zwei Drittel der Demonstranten unauffällig geblieben seien. Die dem Zug vorausgehende Polizeikette hätte einen Sicherheitsabstand von 30-40 m gehabt und sei in einem angemessenen Tempo voran gegangen. Dennoch habe der Aufzug mehrmals angehalten, dann sei es zu dem üblichen Countdown gekommen und dann seien die vorderen Reihen der Demonstranten wieder losgerannt. Die Situation in der Kaiserstraße habe er insgesamt als gefährlich eingeschätzt. Bzgl. der Transparente könne er sagen, dass sie zwischen 10 und 15 m lang gewesen seien, sie seien im vorderen Bereich des Zuges am oberen Rand in Augenhöhe gehalten worden. Er habe aber nicht erkennen können, dass der Angeklagte darauf hingewirkt habe, dass dieses Vorgehen unterlassen werden solle.

Der Lautsprecherwagen sei nach seiner Einschätzung nicht besonders abgesichert gewesen, mit anderen Worten, es sei der Lautsprecherwagen nicht so von dem Demonstrationzug isoliert gewesen, dass bei dessen Fahrt keine Gefahr für die Demonstrationsteilnehmer hätte ausgehen können.

Der Zeuge PD Meyer, Einsatzleiter und Polizeiführer an diesem Tag, bekundete unter anderem folgendes:

Er sei bereits im Vorfeld bei dem Gespräch mit dem Angeklagten und der Stadt Karlsruhe zusammen gewesen und man habe, um von vorneherein deeskalierend zu wirken, eine Übereinstimmung bzgl. diverser Regeln erzielt, die beim Demonstrationzug einzuhalten gewesen seien. Am Versammlungstag selbst habe er vergeblich den Angeklagten gebeten, ihm die Ordner vorzustellen, die auf Grund der Personenzahl erforderlich gewesen wäre. Nach seinem Eindruck seien im Vorfeld überhaupt keine Ordner rekrutiert worden. Der Angeklagte

habe dann in der Menge der Demonstranten einige herausgesucht und die zu Ordnern gemacht. Letztlich seien gerade zehn zusammengekommen, was bei einer Demonstrationszahl von 300 oder mehr Leuten nicht der Auflage entsprochen habe. Dennoch habe er schließlich den Demonstrationzug laufen lassen. Bereits am Anfang seien die Transparente verknotet bzw. zusammengehalten worden und hätten die Gesichtshälfte der Demonstranten abgedeckt. Er habe dem Angeklagten mehrfach gesagt, dass dies zu unterlassen sei, aber er habe nicht feststellen können, dass der Angeklagte wirklich ernsthaft auf die Ordner bzw. die Demonstranten eingewirkt habe.

Der erste ernsthafte Zwischenfall habe sich am Beginn der Karlstraße ereignet, hier sei der Kollege Zimmer, nachdem die vordere Reihe nach Herunterzählen losgesprintet sei, in ein Transparent eingewickelt und geschlagen worden. Auch er sei von einem ihm nicht bekannten Demonstrationsteilnehmer getreten worden. Er habe dann eine Lautsprecherdurchsage des Polizeifahrzeugs veranlasst und habe Kontakt zu dem Angeklagten aufgenommen, der bzgl. des Sprintens und der Vermummung der Meinung war, dass es alles nicht so schlimm sei. Eigentlich habe durchgehend Kontakt mit dem Angeklagten bestanden, aber er habe nicht festgestellt, dass dieser wirklich ernsthaft bemüht gewesen sei, die von ihm ja auch in Frage gestellten Auflagen durchzusetzen.

Da er von Anfang an versucht habe, auch bei den aggressiven Momenten die Situation zu deeskalieren, könne er in der Rückschau die Demonstration wohlwollend insgesamt als friedlich bezeichnen. Richtige Verletzungen bei den Beamten seien nicht entstanden, da diese Schutzkleidung getragen hätten. Dementsprechend habe er auch die Presseerklärung formuliert. Allerdings sei beim letztmaligen Anrennen in der Kaiserstraße der Angeklagte auf Fronthöhe gewesen und habe nicht auf die Personen eingewirkt, sondern zugesehen. Auf der Kaiserstraße sei die Situation ganz nah daran gewesen, zu eskalieren und in einen gewalttätigen Landfriedensbruch überzugehen. Er habe aber seinen Leuten nicht befohlen auf die auflaufenden Demonstranten zuzugehen und sie zu fassen, sondern er habe eine defensive Strategie verfolgt. Nur deshalb sei es letztendlich auch dann nicht zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Polizei gekommen, obwohl dieses so provoziert worden sei.

Der Zeuge PHK Zimmer, Leiter des BAO-Einsatz in Karlsruhe, bekundete, dass bereits am Beginn des Aufzugs festgestellt worden sei, dass mehrere Teilnehmer schon alkoholisiert gewesen seien und auch Alkohol mit sich geführt hätten. Die Transparente seien formschlüssig angebracht und in Augenhöhe getragen worden, so dass eine Identifizierung nicht möglich gewesen sei. Zwar habe der Angeklagte am Bahnhofsvorplatz die Auflagen verlesen und versucht, auf die Teilnehmer einzuwirken, aber als seine Aufforderung über die Lautsprecher gemacht wurde, sei dieses von den Demonstrationsteilnehmern ins Lächerliche gezogen

worden. Die Ordner selbst seien nur passiv als Begleiter dabei gewesen. Als der Zug in der Karlstraße erstmals stehen geblieben sei, habe er erneut eine Ansprache durchgeführt, aber vergeblich. Da er sich an der Aufzugsspitze befunden habe sei er von der nach vorne laufenden Gruppe der Demonstranten in ein Transparent eingehüllt worden und habe dann Schläge und Tritte erhalten. Da er eine Körperschutzausstattung getragen habe und wegen des sofortigen Eingreifens seiner Kräfte sei er nicht verletzt und rechtzeitig befreit werden.

Der Angeklagte sei dann auf den Polizeiführer zugegangen und habe mit ihm darüber verhandelt, dass einige Auflagen nicht beachtet werden müssten. Von einer direkten Einwirkung des Angeklagten auf die Versammlungsteilnehmer, dass sie sich entsprechend der Auflagen verhalten sollten, habe er nichts mitbekommen.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte insgesamt in seiner Funktion als Versammlungsleiter kein wirkliches Interesse daran gehabt hat, dass die vom Verwaltungsgericht bestätigten Auflagen tatsächlich korrekt eingehalten wurden. Er hat es zumindest billigend in Kauf genommen, nach den Angaben der Polizeibeamten entweder durch Unterlassen oder lediglich formales Einwirken, dass es zu diesen Auflageverstößen kam. Wäre der Angeklagte wirklich seiner Funktion als Veranstaltungsleiter gerecht geworden, hätte, wie das bei vielen anderen Demonstrationen auch der Fall ist, weder ein „schwarzer Block“ sich an der Spitze des Zuges befunden noch wären die Maßnahmen zur Nichtidentifizierung von Versammlungsteilnehmern durchgezogen worden. Es ist schließlich auch darauf hinzuweisen, dass der Angeklagte gerade die Auflagen, gegen die dann nachher mindestens unter seiner billigenden Inkaufnahme verstoßen wurde, von ihm auch vor dem Verwaltungsgericht angefochten worden waren. Das Gericht hat ferner die Überzeugung gewonnen, dass es dem Angeklagten nicht nur um das - in der Sache gerechtfertigte - Anliegen gegangen ist, sondern, dass vor allem die Form der Demonstration und die Art und Weise, wie sich einzelne Demonstrationsteilnehmer aufführten, mit zum Bestandteil der Demonstration gehörten.

Auch die von dem Angeklagten benannten Belastungszeugen waren nicht geeignet, den Angeklagten aus der Verantwortung, die ihm als Versammlungsleiter durch das Versammlungsgesetz aufgebürdet worden waren, auszunehmen.

Die Zeugin , Mitglied des Bundestages, ehemals SPD, jetzt Angehörige der Linken gab unter anderem an, dass sie sich zunächst im hinteren Bereich des Demonstrationzugs eingeordnet habe, nach einiger Zeit habe sie sich aber mit ihrem Fahrrad an die Spitze begeben, weil der Angeklagte gesagt habe, dass man vorne Unterstützung bräuchte und es sollten die Teilnehmer, die Fahrräder mit sich führten, nach vorne kommen. An die eigentliche Situation, die dem zu Grunde lag, könne sie sich nicht erinnern. Da habe sie sich in der Mitte des Zuges befunden. Es sei richtig, dass immer wieder Leute aus ihrer Generation versucht

hätten, Eskalationen zwischen einzelnen Demonstrationsteilnehmern und begleitenden Polizeibeamten zu vermeiden. Aus ihrer Sicht sei es eine friedliche Demonstration gewesen. Auf Vorhalt, dass zahlreiche Demonstrationen, die von betroffenen Globalisierungsopfern (BenQ, Siemens, Nokia) veranstaltet worden seien und auch die Streiks beispielsweise der Gewerkschaft Verdi ihre Anliegen vermitteln konnten, ohne ständig in Konflikt mit der begleitenden Polizei zu sein, und dass bei zahlenmäßig noch größeren Demonstrationen dieser Art wesentlich weniger Polizei hätte eingesetzt werden müssen, zog sich die Zeugin damit aus der Affäre, dass sie sagte, dass die jungen Leute eben eine andere Demonstrationskultur hätten.

Richtig sei, dass der PD Meyer immer wieder dafür gesorgt habe, dass es nicht zu engen Kontakten der Demonstranten mit der Polizei gekommen sei. Die Tatsache, dass einige der Demonstranten sich einheitlich uniformiert hätten, sehe sie nicht als gravierend an, hier wolle sich eine Gruppe junger Menschen durch eine bestimmte Art von Kleidung definieren. Nach ihrer Überzeugung habe sich der Angeklagte durchaus bemüht, er habe eben das getan, was ein Einzelner bei einer solchen Vielzahl von Demonstranten habe tun können. Insgesamt meine sie aber, dass man dem Angeklagten keine strafrechtlichen Vorwürfe machen solle.

Auch der Zeuge \_\_\_\_\_ vermochte den Angeklagten nicht im gewünschten Sinne zu entlasten. Er sei vom Angeklagten angerufen worden und er habe ihm mitgeteilt, dass eine Demonstration stattfinde. Diese sollte kurze Zeit nach der Durchsuchungsaktion in Hamburg sein. Der Angeklagte habe ihn bei dem Telefonat gefragt, ob er Ordner sein wolle. Er habe sich bei der Demonstration etwa da befunden wo Transparente als Seitentransparente gehalten worden seien. Ihm sei bekannt gewesen, dass das Verwaltungsgericht bestimmte Auflagen bestätigt habe, diese seien auch am Anfang der Demo bekanntgegeben worden. Auch wenn sie nur zehn Ordner gewesen seien, könne er nicht behaupten, dass sie überfordert geworden seien. Aus seiner Sicht habe sich der Angeklagte, wenn auch nicht erfolgreich, bemüht, dass die Demonstration in geordneten Bahnen abgelaufen sei. Er könne sich jetzt nicht mehr daran erinnern, ob vermummte Personen dabei gewesen seien, dass sei nicht sein Hauptaugenmerk gewesen. Er habe mitbekommen, dass ein Polizeibeamter in ein Transparent eingewickelt worden sei, weil er in die Demo hineingerannt sein soll.

Der Zeuge \_\_\_\_\_ bekundete, dass er ehrenamtlich am Ende des Zuges mitgegangen sei. Er habe auch mitbekommen, dass es am Ende auf der Kaiserstraße Stress gegeben habe, dies selbst aber nicht beobachtet. Viele Demonstranten hätten das Auftreten der Polizei als bedrohlich wahrgenommen. Was mit den Transparenten gewesen sei, wisse er nicht mehr, ebenso wenig könne er sich an eine einheitliche Kleidung erinnern. Die Szene der Kaiserstraße habe er von außen gesehen und nach seiner Meinung sei hier eine Konfrontation gewesen.

Allerdings sei diese nicht so eskaliert, wie er befürchtet habe. Seiner Überzeugung nach habe die Polizei harmlose Dinge der Demonstranten als zu negativ und zu aggressiv wahrgenommen. Er selbst könne in dem Stehenbleiben, Herunterzählen und nach vorne Laufen nichts Aggressives sehen. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass der Angeklagte der Veranstalter gewesen sei. Ältere Personen wie auch die Frau Binder hätten immer wieder versucht, kleinere Konfrontationen von Demonstrationsteilnehmern mit Polizeibeamten zu schlichten. An Ordner könne er sich nicht erinnern, er habe auf jeden Fall den Zug bis zum Friedrichsplatz begleitet, wo dieser sich aufgelöst habe.

Der Zeuge \_\_\_\_\_ bekundete, dass er schon länger mit Herrn \_\_\_\_\_ befreundet sei. Bei diesem Zug habe er eine Funktion als eine Art Moderator gehabt, denn er sei auf dem Lkw mit dem Mikrofon und der Lautsprecheranlage gewesen. Es sei ein Pritschenwagen gewesen, seine Funktion sei von Anfang an festgestanden und seiner Meinung nach seien Demonstrationsteilnehmer durch den in der Demonstration fahrenden Lkw nicht gefährdet worden. Er habe immer wieder kurze Texte verlesen, am Anfang habe der Angeklagte am Bahnhofsvorplatz die Anlage benutzt, um die Auflagen zu verkünden. Die Sicht des Lkw sei nur nach rechts frei gewesen, nach links nicht, deshalb habe er nicht alles mitbekommen können. Nach seiner Meinung habe der Angeklagte sich um Kooperation mit der Polizei bemüht und den aggressiven Teil der Demonstranten immer wieder beschwichtigt.

Insgesamt konnten diese Zeugen, wie bereits ausgeführt, den Angeklagten nicht entlasten. Es mag gerade noch angehen, dass die Zeugin Binder in ihrem Bemühen, den Angeklagten gut aussehen zu lassen, es mit den tatsächlichen Ereignissen nicht so genau genommen und möglicherweise auch Dinge überhaupt nicht mitbekommen hat, wobei aber festzuhalten ist, dass sie offensichtlich, weil es ihr zu eng wurde zwischen Polizei und Demonstranten, aus Sicherheitsgründen aus dem Demonstrationszug ausscherte. Jedenfalls ist dieses „Führungszeugnis“, was die Verantwortlichkeit des Angeklagten angeht, nicht sehr effektiv. Auch aus den Aussagen der weiteren Zeugen ist immer wieder zu entnehmen, dass der Angeklagte sich zwar bemüht, aber erfolglos bemüht hat. Das Gericht hat den Eindruck gewonnen, dass der Angeklagte immer gerade so viel glaubte tun zu müssen, dass die Polizei die Demonstration nicht abbrechen konnte, dass aber der Nichterfüllung der von ihm selbst beim Verwaltungsgericht angegriffenen Auflagen wenig im Wege stand.

Der beste Entlastungszeuge des Angeklagten war der Einsatzleiter der Polizei PD Meyer, denn auf Grund dessen Aussage ist für das Gericht deutlich geworden, dass bei einer auch nur geringfügig weniger deeskalierenden Polizeiführung es allerspätestens in der Kaiserstraße zu einem wirklichen Zusammenstoß mit den Folgen gekommen wäre, wie sie beispielsweise in Hamburg und anderen Städten Deutschlands sich ereignet hatten. Lediglich die Tatsache, dass

die Polizeiführung überaus zurückhaltend agierte, führte dazu, dass die von dem Angeklagten wissentlich geduldeten Auflagenverstöße nicht zu schwerwiegenderen Folgen geführt hatten. Sowohl die beiden Lichtbildmappen als vor allem auch der Zusammenschnitt auf CD zeigen unüberseh- und hörbar auf, dass es gerade die vom Angeklagten vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Auflagen waren, gegen die fortlaufend verstoßen worden ist.

#### IV.

Der Angeklagte hat somit tateinheitlich als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel in sechs tateinheitlichen Fällen Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG nicht befolgt, Vergehen, strafbar gem. § 25 Nr. 2, 15 Abs. 1 VersG, 52 StGB.

#### V.

Bei der Strafzumessung waren im wesentlichen folgende Überlegungen maßgebend:

Die eine Vorstrafe fällt für das Gericht hier nicht ins Gewicht, einschlägige Vorkommnisse sind nicht bekannt. Die Staatsanwaltschaft hat bei ihrem Antrag den vollen Strafrahmen des Versammlungsgesetzes ausgeschöpft. Nach der ausführlichen Beweisaufnahme ist dies nach Überzeugung des Gerichts nicht mehr angezeigt, wenn auch im Wesentlichen lediglich die deeskalierenden Maßnahmen der Polizeiführung und die Anordnungen des Polizeiführers PD Meyer verhindert haben, dass es zu größeren Ausschreitungen gekommen ist. Es sind durchaus Städte in der Bundesrepublik Deutschland vorstellbar, bei der die Polizeiführung nicht einen so langen Atem bewiesen und die Strategie der Vorwärtsverteidigung gewählt hätte, was vorliegend sicherlich zu Schäden an Menschen und Sachen gekommen wäre.

Zwar liegt dieser entlastende Grund nicht in der Person des Angeklagten, ist nicht von ihm letztlich veranlasst, soll aber doch für ihn bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe positiv ins Gewicht fallen. Die Medieninfo des Polizeipräsidiums Karlsruhe vom 15.09.2007 spricht demnach auch von einem weitgehend friedlichen Verlauf der Demonstration, ausgenommen weniger einzelner Phasen. Es sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass der Angeklagte eine auflagefreie Demonstration mit allen möglichen Konsequenzen gewollt hat.

Das Versammlungsgesetz bürdet dem Veranstalter Pflichten auf und, entgegen dem Verteidiger und den Verfassern der dieses Verfahren begleitenden Homepage, ist nach Überzeugung des Gerichts das Versammlungsgesetz des Landes Baden-Württemberg verfassungsgemäß. Das Versammlungsgesetz regelt die Demonstrationsfreiheit ähnlich wie die Pressegesetze und entsprechende BGH-Entscheidungen das Recht der freien Meinungsäußerung. Mit anderen



Worten, wenn man nur ein politisches Anliegen transportieren will, kann man dies auch im Rahmen des Versammlungsgesetzes tun. Es ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Grundrechte nur insoweit ausgeübt werden dürfen, dass Rechte anderer bei der Ausübung nicht beeinträchtigt oder verletzt werden, so auch das Demonstrationsrecht.

Für den Demonstrationzweck, nämlich Protest gegen eine Überschreitung der Rechte der Bundesanwaltschaft, hätte eine normale Demonstration ohne Verstöße gegen die Auflagen genügt. Vorliegend aber war für den Angeklagten als Versammlungsleiter nicht nur die Botschaft wichtig, die mit dem Demonstrationzug transportiert werden sollte, sondern es war mindestens so wichtig, wie der Demonstrationzug erfolgte. Wie anders ist der Versuch zu werten, die angeordneten Auflagen im verwaltungsgerichtlichen Wege für nichtig erklären zu lassen. Der Angeklagte stand und steht sowohl für das Ziel der Demonstration ein wie auch dafür, dass bestimmte Rituale, die vorwiegend bei linksgerichteten Demonstrationen üblich sind und die durch die Auflagen unterbunden werden sollten, gleichfalls statt finden. Es kann aus Sicht des Gerichtes nicht anerkannt oder auch nur hingenommen werden, dass beliebig und vor allem auch folgenlos eine Demonstration so durchgeführt wird, wie es sich die Teilnehmer vorstellen oder wünschen, vor allem dann nicht, wenn das exzessive Beiwerk ein nicht wegzudenkender Bestandteil der Demonstration sein soll. Es ist maßlos untertrieben, hier, wie es die Bundestagsabgeordnete der Linken Binder beschönigend ausgeführt hat, von einer „Demonstrationskultur der Jugend“ zu sprechen, wenn die Konfrontation mit der Polizei von vorneherein ein essentieller Bestandteil der Demonstration sein soll und die Form wichtiger zu sein scheint als der Inhalt.

Schon allein aus diesem Grund heraus hat der Angeklagte sich nur halbherzig und pro forma um die Auflagen gekümmert, was natürlich bei weitem nicht ausreicht. Dennoch, eben wegen der klugen und zurückhaltenden Polizeitaktik ist es eben nicht zu den möglicherweise beabsichtigten Straßenkämpfen gekommen und so sei im vorliegenden Fall dies alles zu Gunsten des Angeklagten gewertet und führt zu einer aus Sicht des Gerichts tat- und schuldangemessenen Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen. Der einzelne Tagessatz war entsprechend den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auf 15,- € festzusetzen.

VI.

Die Entscheidung über Kosten und Auslagen erging gem. § 465 StPO.

Neuberth

Richter am Amtsgericht

  
Sosna  
Justizangestellte  
Ausfertigt  
Der Vorsitzende der Geschäftsstelle  
